

Stellungnahme

zur geplanten Änderung und Verlängerung der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670)

Altenstadt, den 29.12.2019

Mit Schreiben vom 06.11.2019 hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass gemäß Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen die Hessische Jagdverordnung zum kommenden Jagdjahr geändert und die Schonzeit für Jungwaschbären aufgehoben werden soll. Darüber hinaus soll eine Verlängerung um zwei Jahre auf den 31.12.2022 erfolgen, um eine Evaluation und Anpassung an wildbiologische Erkenntnisse zu ermöglichen sowie das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung aufgrund Normenkontrollanträgen zu berücksichtigen.

Hierzu ist zunächst klar festzustellen, dass der Landestierschutzverband Hessen e. V. und sein Dachverband, der Deutsche Tierschutzbund e. V., die Aufhebung der Schonzeit für Jungwaschbären strikt ablehnen. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, dass eine Fortschreibung um zwei weitere Jahre erfolgen soll, ohne wesentliche Änderungen im Sinne des Tierschutzes unabhängig des gerichtlichen Normenkontrollverfahrens umzusetzen.

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. befürwortet ebenso wie sein Dachverband, der Deutsche Tierschutzbund e. V., grundsätzlich das Vorhaben, die jagdlichen Regelungen in Hessen anzupassen und neu zu regeln. Die vorangestellte Frage zielt leider nicht auf Tierschutzbelange ab, wengleich diese ebenso beachtenswert sind wie Fragen des Natur- und Artenschutzes. Wir möchten entsprechend wie folgt dazu Stellung nehmen und verweisen zusätzlich auf die von uns im September 2015 eingereichte Stellungnahme zum Verordnungsentwurf:

Zur Begründung möchten wir folgendes ausführen:



Landestierschutzverband Hessen e. V.

Geschäftsstelle

Vogelsbergstraße 7
63674 Altenstadt

Tel.: 06047 974 99 70

Fax: 06047 974 99 71

E-Mail: info@ltvh.de

Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE56 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE1MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter VR 4881

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



Zur Aufhebung der Schonzeit für Jungwaschbären

Es ist unverständlich, warum die erst kürzlich eingeführten Schonzeiten nun wieder kassiert werden sollen. Zwar sind Waschbären wie viele andere Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 als „invasive Art“ gelistet. Die EU überlässt es jedoch den Mitgliedsstaaten, die entsprechenden Methoden zu wählen und anzuwenden, mit denen das Management der jeweiligen Arten gestaltet werden soll. Dabei sind sowohl letale als auch nicht-letale Möglichkeiten möglich.

Insbesondere wenn Arten bereits weit verbreitet sind, wie der Waschbär in Deutschland, sind aus Tier- und Naturschutzsicht Managementvorgaben angebracht, die statt in Richtung vergeblicher Ausrottungsversuche eher in Richtung Unfruchtbarmachung gehen (analog zu verwilderten Katzen in Deutschland). Entsprechend wird dies auch in den Management-Maßnahmenblättern beim Waschbären zum Ausdruck gebracht, die Hessen mitträgt und veröffentlicht hat¹. Dort heißt es, dass die *„gezielte Bejagung des Waschbären zum Schutz gefährdeter Arten [...] nur unter besonderen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll“* ist.

Aus Tierschutzsicht sind Jungtiere von wildlebenden Arten zudem unter einen besonderen Schutz zu stellen, ebenso wie dies für Elterntiere in § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes festgelegt ist. Stattdessen nun eine generelle Tötungsmöglichkeit (wieder) einzuführen, ist aus ethischen Gesichtspunkten nicht tragbar.

Darüber hinaus wird diese Maßnahme nicht dazu führen, die seit Jahren steigenden Bestände von Waschbären zu reduzieren. Hier müssen andere, tierschutzgerechtere Möglichkeiten statt Abschuss und Fallenfang untersucht und wissenschaftlich begleitet werden.

Die geplanten Änderungen sind leider alles andere als fachlich fundiert, sondern lediglich politisch motiviert und ganz offensichtlich ein Zugeständnis an die hessische Jägerschaft, die von Tierschutzseite abgelehnt wird.

¹ https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/waschbaer-management-und-massnahmenblatt_03_2018_uak_end.pdf

Zur geplanten Fortschreibung der aktuellen Verordnung bis 2022

Die grundsätzliche Intention des Vorhabens, die aktuelle Verordnung um zwei Jahre zu verlängern, um auf diese Weise eine umfassende Evaluation zu ermöglichen, erscheint zwar im Hinblick auf die anstehenden Gerichtsurteile der Normenkontrollklage sinnvoll.

Die Hessische Jagdverordnung enthält jedoch eine ganze Reihe unzureichender Regelungen, die wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes zuwiderlaufen und die bereits jetzt geändert werden könnten und sollten. Dies auch im Hinblick darauf, dass anderenfalls auch die Aufhebung der Schonzeit für Jungwaschbären bis zur umfassenden Novelle/Evaluation zurückgestellt werden könnte.

Aus Tierschutzsicht sind insbesondere zu fordern:

- Streichen der Arten Rabenkrähen und Elstern als weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1, Abs. 1),
- Synchronisierung und Kürzung der Jagdzeiten für Schalenwild auf das Jahresende und bis maximal 31.12. eines Jahres (§ 3, Abs. 1),
- Streichen der Ausnahmemöglichkeiten zur Bejagung von Rebhuhn, Türkentaube, Blässhuhn und Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwe (§ 3, Abs. 3),
- Vorgabe, dass Totfanggeräte von der Jagdbehörde genehmigt werden müssen (statt dieser gegenüber nur angezeigt, § 37, Abs. 2)
- Vorgabe, dass elektronische Fangmelder immer zu verwenden sind (zusätzlich zur zweimal täglichen Kontrolle, § 39, Abs. 2)
- Einberufung mindestens eines Vertreters des Tierschutzes als Mitglied in den Landesjagdbeirat (§ 43, Abs. 1)
- Weitere Einschränkung von Fütterungen und Kirrungen, da sie in Kombination mit Wildruhezonen und verkürzten Jagdzeiten wildbiologisch nicht notwendig sind (§§ 44-51)

Allein aufgrund der aufgeführten Punkte ist es aus unserer Sicht nicht akzeptabel, nun eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer durchzusetzen und veraltete sowie tierschutzwidrige Bestimmungen damit weiterhin festzuschreiben. Grundsätzlich wäre eine Teil-Novellierung auch jetzt noch vor Ablauf der eigentlichen Gültigkeit zum 31.12.2020 möglich und aus Tierschutzsicht notwendig.